



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ✉ (0662) 8042-2160 ✉ 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Untere Donaustraße 11
 1020 Wien

132 3 P2

7. 10. 92
 23. Okt. 1992 Neu

Th. Fassnig

Chiemseehof

Zahl
 0/1-1167/13-1992

Datum
 (0662) 8042

Nebenstelle 2869

5.10.1992
 Mag. Buchsteiner

Betreff

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 14 4761/61-II/5/92

Zum obbezeichneten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Es bestehen dieselben finanziellen Bedenken wie in bezug auf die Regierungsvorlage zum Umweltinformationsgesetz. Ohne eine Zusage des Bundes, für alle aus der gegenständlichen Vereinbarung resultierenden Kosten aufzukommen, kann das Vorhaben nicht befürwortet werden.

Wie im Begleitschreiben des Bundesministeriums ausgeführt, trifft die Länder ohnehin die Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Richtlinie. Durch den vorliegenden Entwurf wird aber unter dem Titel der "Zweckmäßigkeit" einerseits versucht, in die Kompetenz der Länder zur Gestaltung ihrer eigenen Ablauforganisation einzugreifen; andererseits wird auch vom Auftrag des Ministerrates, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EG im Bereich der Länder zu erstellen, abgegangen.

- 2 -

Die Aufstellung eines Umweltdatenkataloges, die Einrichtung eines Länderarbeitskreises und die Schaffung von Übermittlungspflichten (Art. 1 Z. 2) sind zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich. Weiters ist der Datenumfang, für den ein Zugang geschaffen werden soll, unverhältnismäßig größer als jener der EG-Richtlinie.

Der Vereinbarungsentwurf, dessen Intention des Art. 1 Z. 1 befürwortet wird, wäre daher auf das dafür unbedingt Erforderliche zu reduzieren. Alle Gebietskörperschaften sind an den Grenzen der Finanzierbarkeit ihres Verwaltungsaufwandes angelangt.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. 2:

Im Abs. 1 werden die Umweltdaten derart weit definiert, daß sich die Frage aufdrängt, welche Daten eigentlich nicht dazuzählen. Vor allem die Umschreibungen in den Z. 2 und 3 gehen weit über den Datenumfang der EG-Richtlinie hinaus. Die Z. 3 ist überhaupt ohne Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Realität formuliert. Die Z. 2 und 4 erfassen auch Vorhaben und geplante Maßnahmen, die in weiterer Folge der Auskunftspflicht des Art. 3 Abs. 2 (und 4) unterliegen würden! Es soll zusammenfassend daher nur der Datenumfang der EG-Richtlinie von der Vereinbarung erfaßt werden.

Zu Art. 3:

Im Abs. 3 ist keine Geheimhaltung vorgesehen, die zur Vorbereitung einer Entscheidung geboten ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG). Dadurch kann ein notwendiges Behördenhandeln unmöglich gemacht werden. Art. 4 Abs. 2 Z. 1 bietet dafür keinen ausreichenden Ersatz (Bindung an interne Mitteilungen). Auch die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung stellt keinen Geheimhaltungsgrund dar!

Zu Art. 4:

Diese Detailbestimmungen sollen den zuständigen Gesetzgebern nicht vorgegeben werden. Im einzelnen wird ausdrücklich Abs. 1 Z. 6 in Frage gestellt. Jedenfalls wenn die Mitteilungen mittels besonde-

- 3 -

rer Datenträger (z. B. Video- oder Tonaufzeichnungen, z. 4) erfolgen, sollen auch die damit verbundenen Kosten vom Empfänger zu tragen sein. Im übrigen sollte das unentgeltliche Informationsbedürfnis mit den ohnedies erfolgenden Veröffentlichungen von Umweltdaten befriedigt sein.

Zu Art. 6:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte eine Berufung gegen die Ablehnung eines Mitteilungsbegehrens ausgeschlossen sein. Es besteht kein Grund, hier ein ordentliches Rechtsmittel zuzulassen, während es nach dem Salzburger Auskunftspflicht-Ausführungsgesetz (§ 4 Abs. 1) im allgemeinen ausgeschlossen ist.

Es wäre überflüssig, genau festzuschreiben, daß der Unabhängige Verwaltungssenat in Kammerzusammensetzung zu entscheiden hat. Dies ergibt sich bereits aus dem AVG. Wenn im Fall der Mitteilung von Umweltdaten Beschwerde erhoben wird und darüber der UVS befinden soll, wäre es wieder im Sinne einer sparsamen Verwaltung, wenn durch ein Einzelmitglied zu entscheiden wäre. Der letzte Satz ist gänzlich überflüssig.

Zu Art. 8:

Die Übermittlungspflicht nach Abs. 2 hat nichts mit der Umsetzung der EG-Richtlinie zu tun. Die Konsequenz dieser Bestimmung wäre, daß sich jedes Organ der Verwaltung alle Umweltdaten eines anderen Organs der Verwaltung jederzeit und ohne besonderen Anlaß beschaffen kann. Die so festgelegte Übermittlungspflicht geht über § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz hinaus, der bei einzelnen Übermittlungen vom Empfänger der Daten zumindest einen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich, zu dessen Erfüllung die Daten notwendig sind, verlangt. Auch die Amtshilfebestimmung des Art. 22 B-VG baut darauf auf.

Die Übermittlungspflicht der Metadaten über die Umweltdaten der Länder nach Abs. 3 ist zu vage formuliert. Es muß klargestellt sein, daß der räumliche/zeitliche Bezug der Daten nicht für einen

- 4 -

Einzelfall und einen bestimmten Zeitpunkt gilt, sondern nur global beschrieben werden kann.

Beide Bestimmungen werden aus Kostengründen insgesamt abgelehnt.

Zu Art. 10:

Die für die Erlassung der landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Frist von drei Monaten ist zu kurz, sie wäre mit mindestens einem Jahr festzulegen.

Zu Art. 11:

Die Unkündbarkeit einer Vereinbarung ist grundsätzlich problematisch. Allenfalls könnte ein Kündigungsausschuß für drei bis fünf Jahre vereinbart werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor